

1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 06.02.2012

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) und §§ 18 und 50 Abs. 1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am XX.XX.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 06.02.2012 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

1. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. Die „Anlage zu § 7 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen – Gebührentarif“ erhält die aus der Anlage zu dieser 1. Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den XX.XX.2018

Armin Schenk
Oberbürgermeister

-Siegel-

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz in Euro	Mindestgebühr in Euro
1.	Frei in den Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage-, Schaukästen und ähnliches (bis maximal 1 m ² Ansichtsfläche)	Stück	Jahr	50,00	entfällt
2.	Baubuden, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Bauzäune, Gerüste, Schlauchbrücken, Toilettenkabinen, Lagerung von Baustoffen, Bauschutt, Erdaushub und ähnliches	angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	ab 2. Tag bis 4 Wochen - pro Woche	0,25	15,00
			je weitere Woche - pro Woche	0,50	30,00
3.	Container (wie Bauschutt-, Sperrmüllcontainer und ähnliche)	angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	ab 2. Tag	0,25	10,00
4.	Tresen, Tische, Sitzgelegenheiten und ähnliche Ruhemöbel kommerzielle Nutzung	angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Monat	1,50	25,00
5.	Tresen, Tische, Sitzgelegenheiten und ähnliche Ruhemöbel ohne kommerzielle Nutzung (maximal 2 m ² Aufstellfläche)	gebührenfrei			
6.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Tag	0,50	20,00
7.	Warenauslagen für Food und Floristik	angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Woche	0,50	15,00

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz in Euro	Mindestgebühr in Euro
8	Warenauslagen Nonfood bis 2 m² Aufstellfläche	angefangene m² beanspruchte Straßenfläche	Woche	2,50	25,00
9	Warenauslagen Nonfood über 2 m² Aufstellfläche	angefangene m² beanspruchte Straßenfläche	Woche	10,00	50,00
10	Werbeaufsteller/ Passantenstopper (bis maximal 1 m² Aufstellfläche)	angefangene m² beanspruchte Straßenfläche	Woche	0,50	10,00
11	feststehende und mobile Masten für Fahnen, mobile Pylone und ähnliches	angefangene m² beanspruchte Straßenfläche	Jahr	90,00	entfällt
12	Sonnenschutzdächer/ Markisen ohne zusätzlich angebrachte Gegenstände (z.B. Werbefahnen, Waren u.ä.)			gebührenfrei	
13	Sonnenschirme, Sonnenschutzpavillon und ähnliche Einrichtungen	angefangene m² (Ø Schirmfläche) beanspruchte Straßenfläche	Monat	0,50	25,00
14	Pflanzgefäße			gebührenfrei	
15	Fahrradständer und Fahrradabstellanlagen			gebührenfrei	
16	Verteilen von Handzetteln, Flyern, Visitenkarten, CDs, Bücher und ähnliches	je Person	Tag	5,00	entfällt

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz in Euro	Mindestgebühr in Euro
17	Straßenmusik			gebührenfrei	
18	Plakat (ein- und doppelseitig)	Stück	Tag	0,50	25,00
19	Werbeanlagen, die mit einer baulichen Anlage verbunden sind, mehr als 20 cm in die Straße hineinragen und innerhalb einer Höhe von bis zu 3,00 m angebracht sind	angefangene m ² Ansichtsfäche	Jahr	15,00	25,00
20	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Fahrzeugen aller Art und Anhänger länger als 24 Stunden	a) je PKW	Woche	10,00	25,00
		b) je LKW o. Zugmaschine	Woche	15,00	50,00
		c) je Anhänger mit einer Achse	Woche	5,00	20,00
		d) je Anhänger mit mehr als einer Achse	Woche	10,00	25,00
		e) je Motorrad unter 50 cm ³ Hubraum	Woche	5,00	10,00
		f) je Motorrad über 50 cm ³ Hubraum	Woche	7,50	15,00
21	Abstellflächen für Mülltonnen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind	angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Monat	5,00	entfällt
22	Informationsstand	angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Tag	2,00	15,00
23	Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind (Bei der Festlegung der Gebühr sind die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Erlaubnisnehmers zu berücksichtigen.)			15,00 bis 500,00	15,00